Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-65/2020

Biblis den 09.06.2020

Allgemeine Verwaltung

Aktenzeichen:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	16.06.2020		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	25.06.2020	5	öffentlich
Gemeindevertretung	01.07.2020	19	öffentlich

Titel

Erlass der Gebühren für Kinderbetreuung während der Corona Pandemie

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Abweichend von der Gebührensatzung über die Benutzung von Kindertagesstätten, werden für die Monate April bis Juni keine Kinderbetreuungsgebühren erhoben.

2. Die Verpflegungspauschale wird von April bis Juni ausgesetzt. Das Verpflegungsentgelt wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet.

3. Der Kostenbeitrag für Frühstück, Getränke, Bastelmaterial und sonstige Serviceleistungen wird für die Monate April bis Juni nicht erhoben.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona Pandemie und den damit verbundenen Notbetreuungsregelungen, konnte die Kinderbetreuung in den vergangenen Monaten nur sehr eingeschränkt angeboten werden. In Folge des ausgesprochenen Betretungsverbots, wurden bis Anfang Juni nur Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufsgruppen betreut.

Insgesamt wurden in den 4 Bibliser Betreuungseinrichtungen unter der Notdienstregelung in
April: 24 Kinder
Mai: 74 Kinder
Juni: 118 Kinder
betreut.

Seit Anfang Juni können Kinder, welche nicht unter die Notdienstregelung fallen, an zwei Tagen in der Woche für

jeweils 6 Stunden betreut werden. Ab 6. Juli werden vom Land Hessen das Betretungsverbot und die damit verbundene Notbetreuung aufgehoben. Ein Regelbetrieb ist ab diesem Zeitpunkt wieder möglich.

Für die Kinder systemrelevanter Berufsgruppen bestand bzw. besteht ein täglicher Notbetreuungsanspruch für die Dauer der Arbeitszeit ihrer Eltern. Die Betreuungszeiten sind oftmals abweichend von den eigentlich gebuchten Zeiten und somit den bisher gezahlten Gebührensätzen. Eine Abrechnung der Gebühren kann nicht pauschal erfolgen, da sich sowohl Arbeitszeiten als auch Berufsgruppen mit Notbereuungsanspruch in den vergangen Monaten teilweise wöchentlich geändert haben. Für jedes Kind mit Notbetreuungsanspruch müsste daher eine tagegenaue Gebührenabrechnung für die vergangenen Monate erstellt werden.

Die Kosten eines Gebührenverzichts von April bis Juni belaufen sich auf circa 8.700€.
Diese entstehen vor allem im Bereich der unter 3Jährigen. Für Kinder über drei Jahren übernimmt das Land Hessen, weiterhin für sechs Stunden täglich die Betreuungskosten.

Bislang liegen keine Informationen vor, dass die pro Kind gezahlte Förderpauschale des Landes aufgrund der Betreuungsausfälle für die Zeit der Pandemie zurückgefordert wird. Sollte dennoch eine entsprechende Rückforderung seitens des Landes Hessen eingehen, so wäre die Situation gänzlich neuzubewerten. Die dann zu erwartende Finanzierungslücke wäre ungleich höher.

Die Notbetreuung kann nicht nach den bestehenden pädagogischen Konzepten erfolgen, so dass die Qualität der Kinderbetreuung nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann. Dies ist vor allem auf die sehr hohen Hygieneanforderungen und die damit einhergehenden räumlichen und personellen Anpassungen , wie reduzierte Gruppengrößen und strikte Gruppentrennung zurückzuführen. Weiterhin müssen die baulichen und personellen Gegebenheiten jeder Kindertageststätte berücksichtigt werden, worduch sich ebenfalls sehr unterschiedliche Betreuungssituationen ergeben.

Im Hinblick darauf, dass die Betreuungsleistungen für alle Kinder zeitlich und qualitativ nur stark eingeschränkt erbracht werden können und unter Betracht der derzeit ohnehin schon belastenden Situation, empfiehlt die Verwaltung daher mit dem Gebührenverzicht ein positives Signal zur Unterstützung junger Familien zu setzen.

Die Kosten für Verpflegung werden im Normalfall pauschal abgerechnet. Aufgrund der eingeschränkten, teilweise verkürzten oder nur tageweisen Betreuung, sollen die Kosten für Mittagessen nur nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet werden. Die Rechnungsstellung durch den beauftragten Caterer erfolgt ebenfalls nur aufgrund tatsächlich bestelllter Essen, so dass der Gemeinde durch die Spitzabrechnung keine Kosten entstehen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kostenbeitrag für Frühstück, Getränke, Bastelmaterial und Serviceleistungen nicht zu erheben. Aufgrund der verschärften Hygienevorschriften kann das Frühstück nicht in gewohntem Umfang angeboten werden. Weiterhin können Leistungen wie Ausflüge und gemeinsame Aktivitäten derzeit nicht in gewohnter Form ausgerichtet werden. Weiterhin würde eine Erhebung ebenfalls eine anteilige, tagesgenaue Abrechnung notwendig machen, wodurch enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstünde.